

15. 5. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

BGBI. Nr. 101, sind die Worte „30. Juni 1953“ durch die Worte „30. September 1953“ zu ersetzen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

§ 1. Im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBI. Nr. 204/1949, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBI. Nr. 10/1951, und vom 27. Mai 1952,

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 ist mit 30. Juni 1953 befristet. Die Lage des Wohnungsmarktes ist nach wie vor äußerst angespannt; die Neubautätigkeit sowie die verschiedenen Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Bundesländer einschließlich der Zuwendungen aus ERP-Mitteln reichen bisher nicht aus, eine entscheidende Abhilfe des Wohnraummangels herbeizuführen. So besteht nach den nunmehr vorliegenden Ergebnissen der mit Stichtag 1. Juni 1951 durchgeführten Wohnungszählung in den größeren Städten und Gemeinden ein Manko von rund 201.000 Wohnungen. Es besteht daher die unbedingte Notwendigkeit, die bisherige Wohnraumbewirtschaftung aufrechtzu-

erhalten, weil nur dadurch für die Unterbringung von Wohnungsuchenden wenigstens in den dringendsten Fällen vorgesorgt werden kann. Bei Wegfall der bisherigen Lenkung des Wohnungsmarktes könnte die große Masse der minderbemittelten Wohnungsuchenden nicht damit rechnen, in absehbarer Zeit in den Besitz einer Wohnung zu gelangen. Das vorliegende Gesetz sieht zunächst nur eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes um drei Monate bis zum 30. September 1953 vor.

Durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erwachsen den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften keine Mehrausgaben.